

Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim

vom 30.08.2024

Az.: 43 – 170.04.18g

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag der Firma RMM GmbH zur Änderung ihrer Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen auf ihrem Betriebsgelände Auer Straße 10 in 84048 Mainburg, Fl.Nrn. 1596/1, 1597/4 und 1597/5, Gemarkung Steinbach

Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Firma RMM GmbH beantragte die Änderung ihrer Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen nach § 16 Abs. 1 und § 19 BImSchG, auf den Grundstücken mit Fl.Nrn. 1596/1, 1597/4 und 1597/5, Gemarkung Steinbach um folgende Punkte:

- Erweiterung der sonstigen Behandlung durch den Betrieb eines Altholzzerkleinerers Typ Komptech Crambo 5200 Hook in der Lager- und Umschlaghalle mit einer max. Durchsatzleistung von 80 t/h, jedoch beschränkt auf <50 t/h
- Erhöhung der max. Lagermenge von max. 510 t auf max. 780 t gesamt bei der zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen
- Errichtung eines Anbaus/ Überdachung für die zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen
- Erweiterung der Lagerflächen auf der Freifläche für die zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen für Kleinanlieferbereich
- Errichtung einer weiteren 600 kg Kleinwaage im Anlieferbereich
- Änderung der Nebenbestimmung Ziffer 4.2.7.4 des Änderungsgenehmigungsbescheides vom 08.11.2019 (Az.: 43-170.04.18f)

Für das beantragte Vorhaben ist eine Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 u. 2 der 4. BImSchV und Nr. 8.11.2.4 und Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erforderlich.

Zudem ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG iVm. § 9 Abs. 4 UVPG und § 7 Abs. 2 UVPG sowie Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung auf der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen

haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

1. Merkmale des Vorhabens:

Die RMM GmbH betreibt auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1596/1, 1597/4 sowie 1597/5 der Gemarkung Steinbach im Süden von Auhof eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie zur Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen. Mit Bescheid des Landratsamtes Kelheim vom 8.11.2019, Az.: 43-170.04.18f wurde eine Erweiterung der Anlage genehmigt.

Die Firma beantragt die Änderung für die Erweiterung der Gesamtlagerkapazität für die zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, die Erweiterung der sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen in Form von Zerkleinern von Altholz, Erweiterung der Lagerflächen innerhalb der Lager- und Umschlaghalle durch einen Anbau und eine Überdachung, sowie die Änderung auf den Freiflächen für die zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen insbesondere die Einrichtung eines Bereichs für Kleinanlieferer.

2. Standort des Vorhabens:

Die standortbezogene Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (vgl. § 9 Abs. 4 UVPG i.Vm. § 7 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 UVPG)

Das Vorhaben selbst liegt in keinem naturschutzrechtlich relevanten Gebiet (z.B. Naturschutzgebiete, Natura2000-Gebiete, Anlage 3 Nrn. 2.3.1-2.3.7 zum UVPG).

Das beantragte Vorhaben liegt außerdem weder in einem Risikogebiet nach § 73 Absatz 1 WHG oder einem amtlich festgesetzten oder faktischen Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG, noch in einem Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet nach § 51 bzw. § 53 WHG.
(Anlage 3 Nr. 2.3.8 zum UVPG)

Es handelt sich auch nicht um ein Gebiet, in denen die Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.
(Anlage 3 Nr. 2.3.9 zum UVPG)

Die Anlage befindet sich in einem Gewerbegebiet. Es handelt sich nicht um ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere nicht um einen zentralen Ort im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes.
(Anlage 3 Nr. 2.3.10 zum UVPG)

Bodendenkmäler oder Baudenkmäler sind durch das Vorhaben ebenfalls nicht betroffen.
(Anlage 3 Nr. 2.3.11 zum UVPG)

3. Ergebnis

Die Prüfung auf der ersten Stufe gemäß § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG i.V.m. Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Somit besteht keine UVP-Pflicht (vgl. § 9 Abs. 4 UVPG i.Vm. § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Kelheim, den 30.08.2024
Landratsamt Kelheim

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'F' followed by a horizontal line and a wavy tail.

Ferch
Abteilungsleiter